

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Hellmut Königshaus, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit für die Einwerbung von Drittmitteln an Hochschulen und Universitätskliniken für Forschung und Lehre

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Hochschulen in Deutschland erlangen immer mehr Freiheit in haushalts- und organisationsrechtlichen Fragen, was von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages, aber auch in den Bundesländern nachdrücklich politisch unterstützt wird. Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, Einnahmen aus Vertragsforschung oder aus wirtschaftlicher Tätigkeit zu behalten und nach eigener Entscheidung zu verwenden. Hochschulgesetze und ministerielle Erlasse der Bundesländer fordern die Hochschulen ausdrücklich auf, Drittmittel einzuwerben. Die Gewährung von leistungsabhängigen Zulagen für Hochschullehrer hängt nicht zuletzt auch vom Erfolg der Einwerbung von Drittmitteln ab. Ohne eine intensive Drittmittel-Akquirierung könnten die Hochschulen in Zeiten extrem knapper öffentlicher Mittel ihre Aufgaben nicht mehr uneingeschränkt erfüllen.

Es besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen der Notwendigkeit, bzw. sogar gesetzlich normierten Dienstpflicht, Drittmittel einzuwerben und den Regelungen der §§ 331 ff. StGB, sowie der §§ 43 BRRG, 70 BBG, die die Annahme von Geschenken und Vorteilen im Amt untersagen. Hier kann es zu erheblichen Wertungswidersprüchen zwischen der Verpflichtung zur Einwerbung von Drittmitteln und einer effektiven Korruptionsbekämpfung kommen.

Kernproblem ist die weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Vorteil“, dessen Interpretation nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes extrem weit bis zum ideellen Nutzen greift. Weiterhin wurde der Empfängerkreis für den durch den „Täter“ gewonnenen Nutzen auch auf Dritte erweitert. Zwar sieht das Gesetz eine Genehmigungsmöglichkeit vor, diese wird jedoch nur in sehr engen Grenzen erteilt. Zahlreiche Hochschullehrer sahen sich in der Vergangenheit mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren konfrontiert.

Besonders hart getroffen wurden Universitätskliniken. Trotz der Ausgliederung vieler Kliniken aus der regulären Universitätsverwaltung, die die Wettbewerbsfähigkeit mit Privatkliniken sichern soll, unterliegen die Professoren und Ärzte weiterhin dem öffentlichen Dienstrecht und fallen somit in den Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB.

Um die Drittmittelproblematik zu entschärfen, gehen Unternehmen dazu über, Kooperationen mit rein privatrechtlich geführten Forschungseinrichtungen zu forcieren, die nicht den weiten Straftatbeständen der Amtsdelikte unterliegen, sondern den weitaus engeren, der Straftaten gegen den Wettbewerb. Andere wählen gleich den Weg einer Unterstützung von Forschungsprojekten im Ausland. Dies kann nicht im Sinne der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Deutschland sein.

Die zu Tage getretenen Rechtsunsicherheiten können nur durch eine bundeseinheitliche Regelung aufgehoben werden, um eine Zersplitterung des Drittmittelrechtes in Deutschland zu verhindern.

Das dienstlich geforderte Verhalten des Hochschullehrers darf nicht in einen kriminellen Kontext geraten. Deshalb muss der Grundsatz gelten, dass die Annahme von Drittmitteln für Zwecke der Forschung und Lehre zulässig ist.

Es erscheint es zweckmäßig, eine Änderung des Strafrechtes herbeizuführen, die die Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung für solche Fälle straflos stellt, in denen das Dienst- bzw. Hochschulrecht der Länder die Einwerbung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben und die Lehre ausdrücklich erlaubt, bzw. sie sogar fordert.

Im Sinne von Transparenz und zur Vermeidung von Abhängigkeiten sollten solche Drittmittelinwerbungen angezeigt und von der Hochschule bzw. Universitätsklinik genehmigt werden. Diese Regelung würde eine personelle Trennung der Drittmittel einwerbenden Stelle (i. d. R. der Hochschullehrer) und der genehmigenden Stelle (i. d. R. die Hochschulleitung bzw. der Klinikumsvorstand) gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Umfang mit Mitteln Dritter für Forschung, Lehre, Aus- und Fortbildung an Hochschulen und Hochschulkliniken im Hinblick auf die strafrechtlichen Bestechungsdelikte auf eine einwandfreie Grundlage stellt;
2. mit den Bundesländern zusammen eine möglichst einheitliche Regelung zur Drittmittelinwerbung an Hochschulen und Kliniken zu verabschieden, die folgende Punkte enthalten sollte:
 - a) Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen bei. Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben und der Lehre gehört zu den dienstlichen Aufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule oder des Klinikums.
 - b) Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle, im Bereich der Universitätskliniken dem Klinikumsvorstand oder der von ihm bezeichneten Stelle schriftlich anzuzeigen. Dabei sind alle zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen vorzulegen.
 - c) Die Annahme wird durch die Hochschule oder die von ihr bezeichneten Stelle, im Bereich der Universitätskliniken durch den Klinikumsvorstand oder der von ihm bezeichneten Stelle erklärt. Die Drittmittelinwerbung

ist aktenkundig zu machen. Die Leitung der Hochschule bzw. der Klinikumsvorstand hat das Angebot schriftlich abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Sie können das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule bzw. des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Ablehnung bzw. die Zustimmung unter Auflagen ist binnen einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

- d) Die Erklärung der Hochschule bzw. des Klinikumsvorstandes über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Universität;
3. im Rahmen der Novellierung des Hochschuldienstrechtes den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, ihre Bilanzen regelmäßig von unabhängigen Institutionen oder Wirtschaftsprüfern kontrollieren zu lassen.

Berlin, den 14. Dezember 2004

Ulrike Flach
Cornelia Pieper
Hellmut Königshaus
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Markus Löning
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

